Was ist zu tun im Sterbefall?

Bei einem Trauerfall müssen die Hinterbliebenen verschiedene Aufgaben kurzfristig wahrnehmen und Entscheidungen von einem Moment auf den anderen treffen. Daher ist es wichtig zu wissen, dass es qualifizierte Bestattungsunternehmen gibt, die hilfreich zur Seite stehen. Die Bestattungsunternehmen können – entsprechend der an sie gerichteten Wünsche – die Ausrichtung der Bestattung übernehmen und auch die erforderlichen Formalitäten bei Behörden, der Kirchengemeinde und der Friedhofsverwaltung erledigen.

Diese Formalitäten können die Angehörigen zum größten Teil aber auch selbst durchführen. Wichtig ist, dass Angehörige oder Freunde wissen, wo die entsprechenden Unterlagen im Ernstfall zu finden sind.

Was muss ich sofort regeln?

- O Den Arzt benachrichtigen, wenn der Tod in der Wohnung eingetreten ist. Der Arzt stellt die **Todesbescheinigung** aus. Ist die Todesursache unklar, muss eine amtliche Ermittlung erfolgen. Im Krankenhaus oder Heim wird dies ohne Zutun der Angehörigen veranlasst.
- O Ein **Bestattungsunternehmen** beauftragen. Der Bestatter wird mit Ihnen alles besprechen und für Sie alles Notwendige regeln. Dieses Unternehmen kann auf Wunsch auch einen Teil der folgenden Aufgaben übernehmen.
- O Die Sterbeurkunde beim Standesamt des Sterbeortes ausstellen lassen
- O Bestattungsform und Grab festlegen (z.B. Erd- oder Feuerbestattung, Wahl-, Reihen- oder Urnengrab)
- O Sarg und Ausstattung auswählen
- O **Termin** für die Trauerfeier und die Beerdigung festlegen; gegebenenfalls Unterbringungsmöglichkeiten für angereiste Verwandte organisieren
- O Angehörige und nahe Freunde benachrichtigen und eventuell um Hilfe bitten
- O Bestattungsablauf besprechen mit nahen Angehörigen, Bestatter und Pfarrer sowie Ausgestaltung der Trauerfeier regeln (Gottesdienst, Grabreden, musikalische Umrahmung, Dekoration, Kondolenzliste etc.)
- O Pfarrer oder Trauerredner Informationen über die verstorbene Person zukommen lassen
- O Druckerei beauftragen wegen Sterbeanzeige bzw. Sterbebildern
- O Traueranzeige verfassen und bei der Zeitung aufgeben
- O Bei Versendung von Trauerbriefen Text und Adressenliste zusammenstellen
- O Für **Trauermahl** gegebenenfalls Räumlichkeiten reservieren
- O An Trauerkleidung denken.

Was ist später zu erledigen?

- O Mit Krankenkasse bzw. Lebensversicherung abrechnen
- O Tod eines Rentenempfängers beim **Postrentendienst** melden
- O Bei der Rentenversicherungsstelle Vorschusszahlung beantragen
- O Rentenanspruch geltend machen
- O Bei Beamten Versorgungsleistungen und Zusatzversicherungen beantragen
- O Den Sterbefall beim Arbeitgeber melden
- O Erbschein beantragen und gegebenenfalls Testament eröffnen lassen (Notar einschalten)
- O Wohnung kündigen, Übergabe regeln

O Gas und Wasser abstellen, Energielieferungen kündigen, Heizungsanlage regulieren
O Zeitungen und Telefon ab- oder umbestellen
O Gewerbe abmelden
O Auto und Kfz-Versicherung ab- oder ummelden
O Post umbestellen
O Daueraufträge bei Banken und Sparkassen ändern
O Fälligkeit von Terminzahlungen prüfen
O Mitgliedschaften und Abonnements kündigen
O Bei Bedarf Rechtsanwalt, Steuerberater, Notar einschalten
O Grundbesitz, Geldvermögen, mobiles Eigentum, Sachwerte klären lassen
O Übernahme von Verpflichtungen und Ansprüche gegenüber Dritten klären.

Anzeige beim Standesamt

Jeder Sterbefall ist spätestens am folgenden Werktag nach dem To-destag dem zuständigen Standesamt anzuzeigen. Zuständig für die Beurkundung eines Sterbefalles ist das Standesamt, in dessen Bezirk der Tod eines Menschen eingetreten ist.

Standesamt Singen am Hohentwiel

August-Ruf-Str. 11/13 78224 Singen

Telefonnummer: 07731 85599 Faxnummer: 07731 85603

E-Mail: fb4-verwaltung.stadt@singen.de

Öffnungszeiten:

Montag -Freitag 8:00 bis 18:00 Uhr

Der Sterbefall ist durch die Hinterbliebenen persönlich oder durch einen beauftragten Bestattungsunternehmer beim Standesamt anzuzeigen. Hierbei ist auch die vom Arzt ausgestellte Todesbescheinigung vorzulegen.

Erforderliche Urkunden für die Eintragung in das Sterbebuch

- O Todesbescheinigung und Leichenschauschein des Arztes
- O bei mündlicher Anzeige des Todesfalles: der Personalausweis des Anzeigenden
- O bei Verheirateten ein Auszug aus dem als Eheregister fortgeführten Familienbuchs vom Standesamt der Eheschließung. Das Eheregister beim Standesamt ist nicht zu verwechseln mit dem Stammbuch der Familie, das die Eheleute in ihrem Besitz haben. Dies kann aber zur Eintragung des Sterbefalles mit vorgelegt werden.
- O Heiratsurkunde, bei Witwen oder Witwern die Sterbeurkunde des verstorbenen Partners, bei Geschiedenen das Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk, bei Ledigen die Geburtsurkunde. Die

Vorlage dieser Urkunden ist nicht erforderlich, wenn die entsprechenden Personenstandsbücher beim Standesamt geführt werden.

Die Bestattung

Bei einem Trauerfall stellt sich auch immer die Frage nach der Art und dem Ort der Bestattung. In der Regel richtet sich dies zunächst nach dem Willen des Verstorbenen. Rechtlich bindend sind jedoch getroffene Äußerungen nur dann, wenn sie als formgerechter letzter Wille verfasst wurden. Fehlt es an einer Willensäußerung des Verstorbenen, so sind die Angehörigen grundsätzlich berechtigt, über Art und Ort der Bestattung und die Einzelheiten zu deren Gestaltung zu entscheiden. Dabei geht der Wille des überlebenden Ehegatten vor dem aller Verwandten. Hinterlässt der Verstorbene keinen Ehegatten, so geht der Wille der Kinder oder ihrer Ehegatten dem der übrigen Verwandten, der Wille näherer Verwandter dem der entfernteren Verwandten oder des Verlobten vor. Zuständig für alle mit der Bestattung zusammenhängenden Friedhofsangelegenheiten, auch im Hinblick auf die Höhe der von der Bestattungsform abhängigen Friedhofsgebühren ist die Friedhofsverwaltung der Stadtverwaltung Singen.

Hohgarten 2, 78227 Singen Telefon: 07731 850